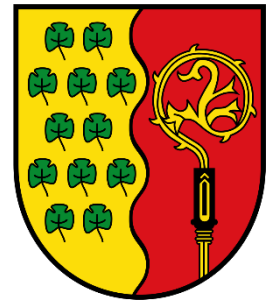


Gemeinde Ihlow

Landkreis Aurich



Bebauungsplan Nr. 0302 6. Änderung „Reisemobilstellplatz“

- Endfassung -

BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



Übersichtskarte

Stand: 28.06.2024

Planungsbüro Weinert
Osterstraße 144 B 26 506 Norden



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung	3
2	Lage und Abgrenzung des Bebauungsplanes	4
3	Bestand und gegenwärtige Nutzung	5
4	Planungsvorgaben	6
	4.1 Landesraumordnung.....	6
	4.2 Regionale Raumordnung.....	8
	4.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Ihlow	11
	4.4 Bebauungspläne.....	12
5	Inhalt und Auswirkungen der Planung	14
	5.1 Art der baulichen Nutzung	14
	5.2 Maß der baulichen Nutzung.....	15
	5.3 Bauweise und die überbaubare und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen	15
	5.4 Verkehrsflächen.....	16
	5.5 Versorgungsanlagen.....	16
	5.6 Flächen für die Wasserwirtschaft.....	16
	5.7 Grünordnerische Festsetzungen.....	16
6	Emissionen / Immissionen	17
7	Belange der Wasserwirtschaft	18
8	Natur und Landschaft	19
9	Flächenbilanz	23
10	Versorgungs- und Entsorgungsanlagen	24
11	Hinweise	25

Anlagen:

- Schalltechnische Stellungnahme von IEL GmbH vom 20.02.2024 Bericht Nr.4825-24-L4
- Fachtechnische Stellungnahme zur Oberflächenentwässerung und Einleitung in ein Gewässer – Betrachtungsgebiet Neubau eines „Wohnmobilstellplatzes“ am 1. Kompanieweg vom Büro Bultmann ist vom 20.11.2023

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Anlass für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 ist die Zielsetzung der Gemeinde Ihlow, durch einen neugestalteten Reisemobilstellplatz die touristische Infrastruktur der Gemeinde Ihlow und der umliegenden Region qualitativ zu stärken und aufzuwerten.

Die Einrichtung soll sich insbesondere an Durchreisende richten. Reisemobilstellplätze / Wohnmobilstellplätze sind – im Unterschied zu Campingplätzen – nur für einen kurzzeitigen Aufenthalt (zwei bis drei Nächte) ausgelegt. Sanitäre Anlagen sollen nicht zur Verfügung gestellt werden. Auf dem Stellplatz sollen lediglich Anschlusssäulen für die Ver- und Entsorgung errichtet werden.

Die Gemeinde Ihlow ist eine ländlich gelegene, touristisch attraktive und naturnahe Gemeinde. Den Einwohnern der 12 Ortschaften der Gemeinde, den Besuchern und Urlaubern wird durch die vorhandenen Gemeindestrukturen und abwechslungsreichen Freizeitangeboten zum einen eine Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten und zum anderen aber auch Erholung geboten.

Durch die Ausweisung des Reisemobilstellplatzes kann die Gemeinde Ihlow die lokale Wirtschaft, insbesondere den örtlichen Einzelhandel und das Handwerk fördern. Weiterhin wird durch den Wohnmobilstellplatz auch das unkontrollierte Übernachten im öffentlichen Verkehrsraum vermieden werden. Die Vermeidung von unkontrollierten Übernachtungen stellt ein städtebauliches Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dar. Die grundsätzlichen konzeptionellen Überlegungen der Gemeinde sehen eine moderate, der örtlich angepasste Stärkung und Ergänzung der bestehenden touristischen Einrichtungen vor.

Mit der Planung eines Reisemobilstellplatzes werden insgesamt 26 Stellplätze in ausreichender Größe vorgesehen. Alle Stellplätze werden so angelegt, dass neben dem Reisemobil auch zum Beispiel eine Tischgarnitur Platz findet. Darüber hinaus sollen natürliche Sichtbarrieren gepflanzt und in das Gesamtkonzept integriert werden. Bei der gesamten Platzgestaltung wird darauf geachtet, dass eine barrierefreie Nutzung möglich ist.

Der Bebauungsplan Nr. 0302 der Gemeinde Ihlow ist am 11.10.1991 rechtsverbindlich geworden. Die im Ursprungsbebauungsplan Nr. 0302 getroffenen Festsetzungen bieten nicht die Möglichkeit, um das Planungsziel, die Schaffung von neugestalteten Reisemobilstellplätzen, umzusetzen. Zur Realisierung des geplanten Vorhabens ist eine Überplanung der Sonderbaufläche (SO 6) sowie der umliegenden Grünflächen gem. Bebauungsplan Nr. 0302 vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 erforderlich.

Durch die 6. Änderung wird ein Sondergebiet der Erholung (SO) mit der Zweckbestimmung „Reisemobilstellplatz“ festgesetzt. Des Weiteren werden Grünflächen i.V.m. Anpflanzungen sowie Wasserflächen festgesetzt.

Nach der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetzesänderung kann für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, da

- der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient,
- die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt,
- durch den Bebauungsplan keine Vorhaben zulässig werden, die der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und
- die Schutzgüter der FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden.

Im vorliegenden Fall werden Flächen eines bestehenden Bebauungsplanes im Ortsteil Ihlowerfehn der Gemeinde Ihlow überplant, um die touristische Infrastruktur zu stärken.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Ihlowerfehn in der Gemeinde Ihlow angrenzend zum Ihler Meer. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,6 ha.

Die Lage des Plangebiets ist dem Deckblatt dieser Begründung zu entnehmen.

3 BESTAND UND GEGENWÄRTIGE NUTZUNG

Das Plangebiet befindet sich in der nordwestlichen Siedlungsstruktur von Ihlowerfehn. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt handelt es sich bei dem Plangebiet um eine gem. des Bebauungsplanes Nr. 0302 festgesetzte Sonderbaufläche (So 6), die unbebaut ist. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 0302 ist auf dieser Sonderbaufläche eine Tennishalle mit gastronomischer Versorgung möglich.

In der aktuellen Nutzung wird die Fläche als Grünland genutzt. Im Südwestlichen Plangebiet ist eine künstliche Wasserfläche (sog. Kanal) als Oberflächenentwässerung angelegt.

Im Nordwesten grenzen Wohnbebauungen an das Plangebiet und im Nordosten wird das Plangebiet von dem 1. Kompanieweg abgegrenzt. Im Südosten des Plangebietes liegt ein Tennisplatz, der von einem Abschirmgrün eingerahmt ist. Südwestlich des Plangebietes befindet sich das „Ihler Meer“, das von Grünflächen umgeben wird.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altablagerungen und/oder Altstandorte bekannt.



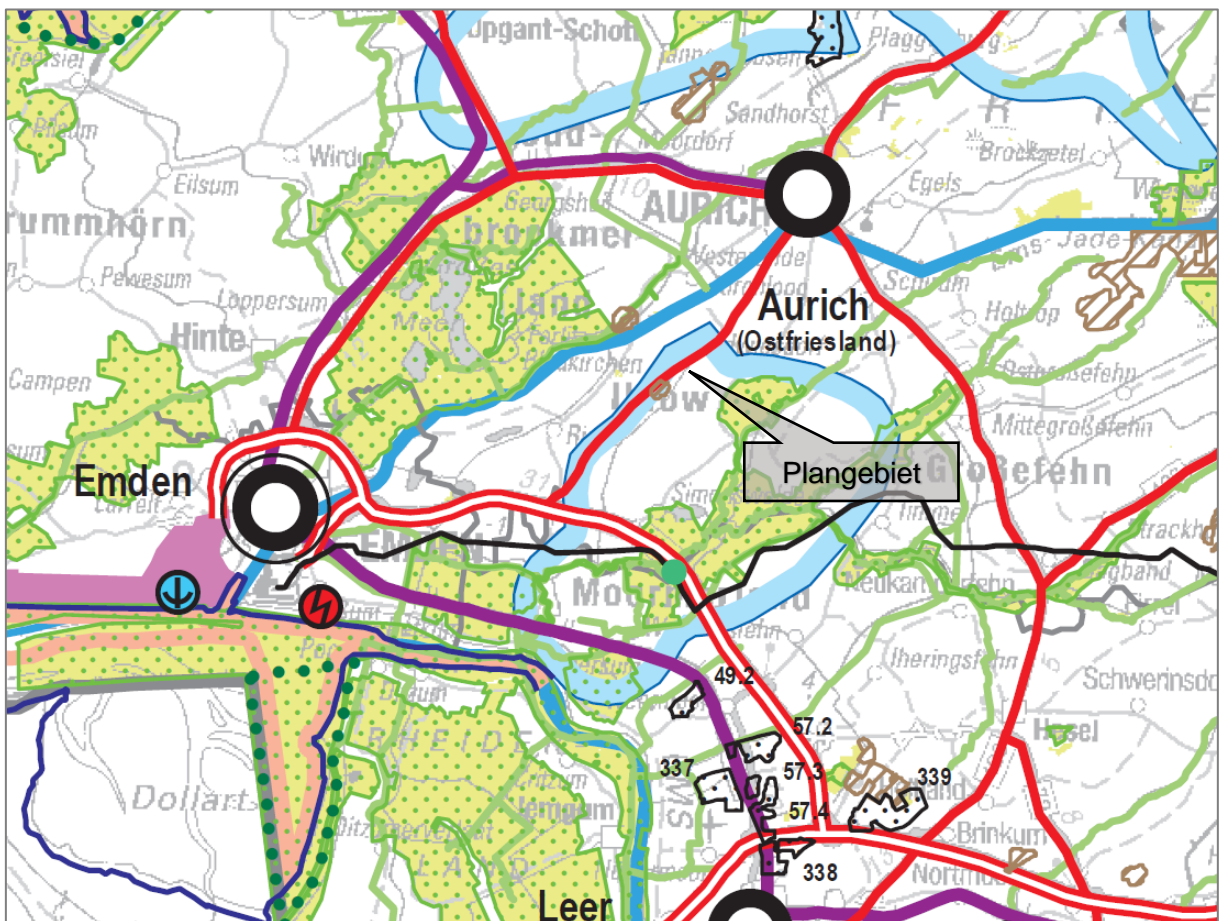
Luftbild mit Plangebiet (Lage ungenau) Quelle: nibis.lbeg.de

4 PLANUNGSVORGABEN

4.1 Landesraumordnung

Raumordnerische Grundlage ist das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (NLROP). Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen ist am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht worden. Die Gemeinde Ihlow wird mit dem Hauptort Ihlowerfehn als Grundzentrum festgelegt. Nach der zeichnerischen Darstellung des NLROP liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, welches innerhalb des Regionalen Raumordnungsprogramms konkretisiert wird. Weitere konkrete Aussagen werden in der zeichnerischen Darstellung des NLROP nicht getroffen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 steht den im NLROP genannten Zielen nicht entgegen.



Auszug aus der Neubekanntmachung 2017 des Landesraumordnungsprogramms (ohne Maßstab)

In seiner beschreibenden Darstellung trifft das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm Aussagen, welche den Änderungsbereich betreffen. Folgende Aussagen mit der Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung werden im NLROP getroffen:

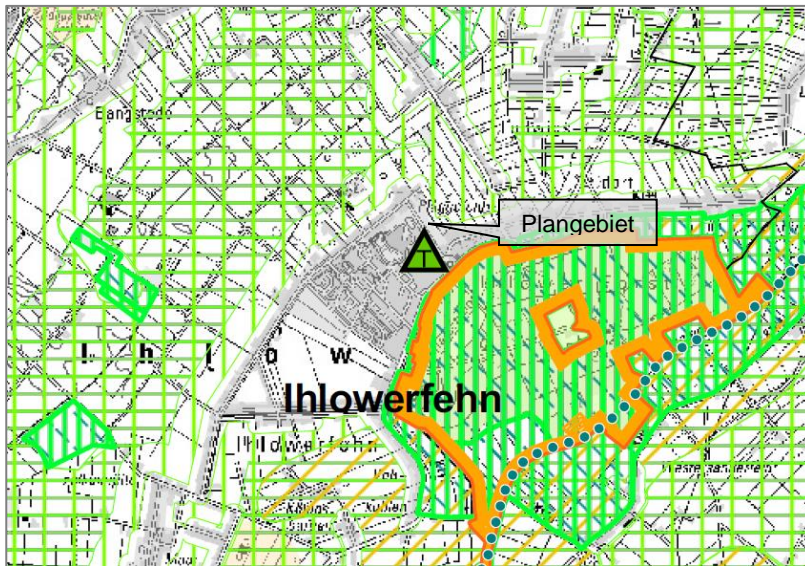
- *Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden. Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.*
- *Planungen, welche die Entwicklung der Raumstruktur betreffen, sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.*
- *Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.*

Die oben aufgeführten raumordnerischen Grundsätze des Landes Niedersachsen betreffen in der Hauptsache die touristische Entwicklung auch in Hinblick auf Natur und Landschaft sowie die Wachstums- und Wettbewerbsfähigkeit. Die vorliegende Planung trägt zur Förderung des regionalen Tourismus bei ohne die Lebens- und Erwerbsbedingungen negativ zu beeinflussen. Des Weiteren wird das bestehende touristische Angebot der Gemeinde Ihlow erweitert bzw. ergänzt. Die Planung betrifft einen Bereich der bereits durch den Bebauungsplan Nr. 0302 der Gemeinde Ihlow planungsrechtlich abgesichert ist. Durch die planungsrechtliche Schaffung von Reisemobilstellplätzen als touristische Einrichtung werden Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt, vielmehr wird die bereits vorhandene Erholungs- und Tourismusstrukturen der Gemeinde Ihlow ergänzt.

Folglich entspricht die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 den Zielen des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogrammes.

4.2 Regionale Raumordnung

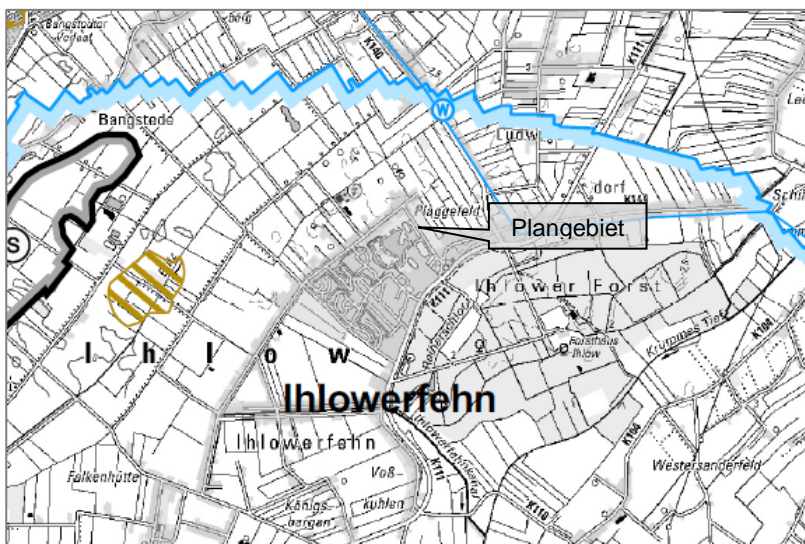
Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich ist seit dem 25.10.2019 rechtskräftig.



Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2018 Landkreis Aurich Themenkarte 1 Natur und Landschaft, Erholung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft (ohne Maßstab)

Nach der Themenkarte 1 liegt Ihlowfehn innerhalb eines Vorranggebietes mit Tourismusschwerpunkt.

Südlich der Siedlungsstruktur von Ihlowfehn liegt nach der Themenkarte 1 eine Waldfläche, die ein Teil des Natura 2000 Gebietsnetzes, ein Biotopverbund und Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist.



Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2018 Landkreis Aurich Themenkarte Rohstoffe, Wasser, Abfall, kulturelles Sachgut, Boden, Bes. öff. Zwecke, Lärm (ohne Maßstab)

Nördlich der Siedlungsstruktur von Ihlowfehn liegt ein Vorbehaltsraum für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

Nach der Themenkarte 2 befindet sich Ihlowfehn innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung.

4.3 Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem ausreichend geschützten Gebiet. Es kann jedoch im Falle eines Hochwasser-Extrem-Ereignis bzw. Deichbruchs von Überflutungen betroffen sein. Im Rahmen der Beachtung des BRPH sind auch Aussagen zur Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der geplanten Nutzungen gegenüber Hochwasserereignissen zu treffen. Hierbei ist neben der Überschwemmungshäufigkeit auch die mögliche Überschwemmungstiefe zu berücksichtigen.

Aufgrund des Klimawandels ist im ostfriesischen Küstenbereich von einer Erhöhung des Sturmflut- und Überschwemmungsrisikos zu rechnen.

Durch den Deichausbau wird der technische Hochwasserschutz in dieser Region gewährleistet und damit die Überschwemmungshäufigkeit auf sehr seltene Ereignisse wie Extremhochwasser oder technisches Versagen begrenzt (HQ200). Die Überschwemmungswahrscheinlichkeit des geschützten Plangebietes ist daher als sehr gering zu bewerten.

Extremhochwasser mit Wassertiefen

Aufgrund der aktuellen Datenlage ist für potentielle Überschwemmungsbereiche in dieser Region eine geringe räumliche Differenzierung gegeben. Dies gilt insbesondere für die Ereignisintensität und der Risikoabschätzung.

Weiterhin wurden die folgenden Belange bei der Planung berücksichtigt:

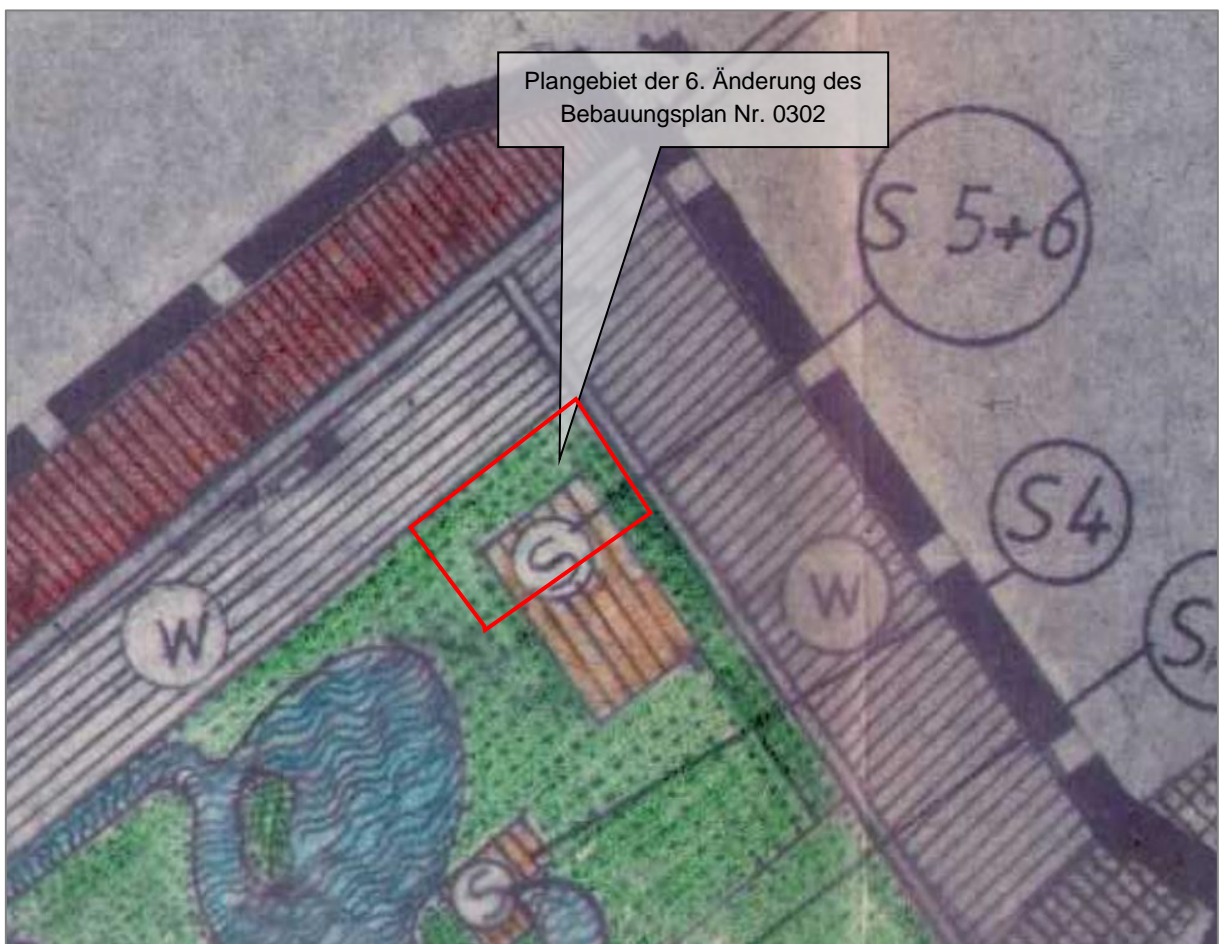
- Der Raumbedarf für Klei- und Sandentnahmestellen für Küstenschutz Zwecke zur Sicherung geeigneter Gewinnungsgebiete für bindigen, deichbaufähigen Boden am Festland und Sand im Küstenvorland.
- Eine Freihaltung von Bereichen vor und hinter Küstenschutzanlagen (Deichschutzzone), die einer Erhöhung oder Verstärkung von Küstenschutzanlagen dienen, werden nicht berührt.
- Die ergänzende Risikominimierung in sturmflutgeschützten Küstengebieten, weitere Vorsorgemaßnahmen zur Verminderung der negativen Auswirkungen bei Eintritt eines Extremereignisses, entspricht der Zielsetzung einen Feuerwehrstandort umzusetzen.

Hinsichtlich von Starkregenereignissen ist zu beachten, dass mit der Planung keine zusätzliche Bodenversiegelung mit einem erhöhten Oberflächenabfluss vorbereitet wird. Dennoch kann infolge des Klimawandels eine Zunahme von Starkregenereignissen erfolgen, die zu einer Häufung von Überschwemmungen führen.

4.4 Flächennutzungsplan der Gemeinde Ihlow

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0302 liegt in einem Bereich der nach dem gültigen Flächennutzungsplan Nr. 5 der Gemeinde Ihlow als Sonderbaufläche – Sondergebiet 5 + 6 (Sondergebiet (S 5) mit Anlagen/Gebäuden für Sport/Freizeit und Sondergebiet (S 6) Nr. 6 mit Anlagen/Gebäuden für Sport/Freizeit/Gewerbe) – sowie als Grünfläche dargestellt ist. Der Flächennutzungsplan stellt als unmittelbar angrenzende Flächen des Plangebietes Grünflächen sowie Wohnbauflächen (W) im Nordwesten und Straßenverkehrsflächen mit östlich angrenzenden Wohnbauflächen (W) im Nordosten dar.



Zeichnerische Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans (Auszug ohne Maßstab)

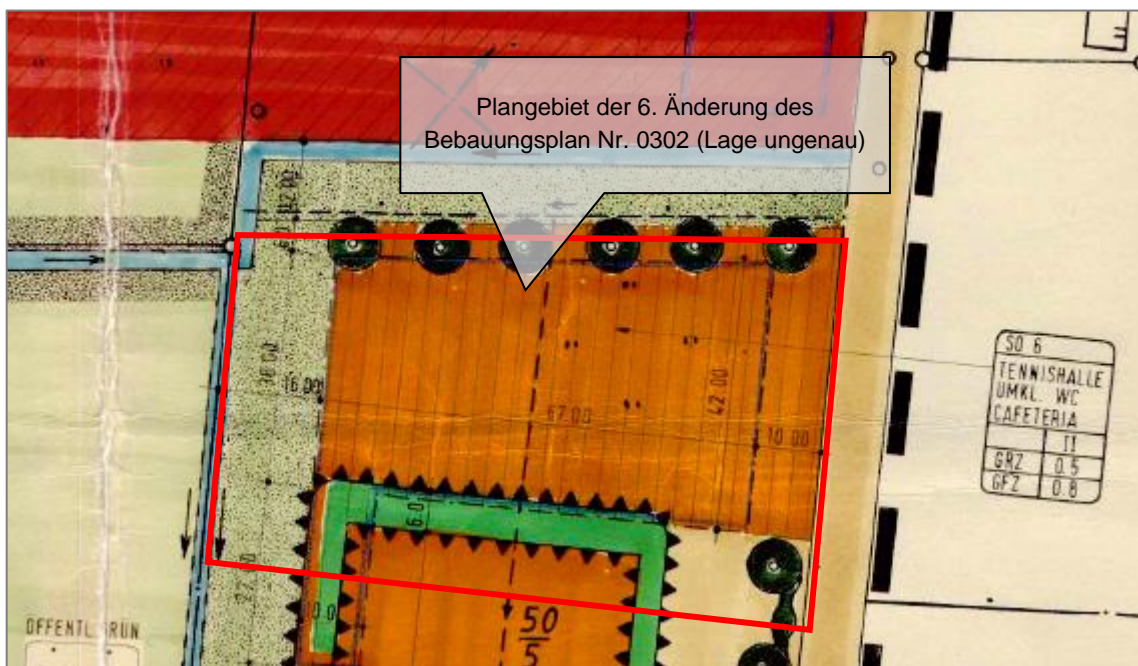
Mit der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 ist eine Änderung der Flächenausdehnung und eine geringfügige Änderung der räumlichen Lage der Sonderbaufläche sowie eine entsprechende Anpassung der Grünflächen erforderlich.

Trotz der Abweichung vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist eine Planänderung nicht erforderlich. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ermöglicht, bevor der Flächennutzungsplan geändert wurde. Da es sich im vorliegenden Fall um die Änderung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung handelt, ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt. Die Gemeinde Ihlow wird die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplans durchführen.

4.5 Bebauungspläne

Innerhalb des Änderungsbereichs ist in der Urfassung des Bebauungsplanes Nr. 0302 eine Sonderbaufläche – SO 6 Tennishalle mit gastronomischer Versorgung - festgesetzt. Im nordwestlichen Randbereich der Sonderbaufläche sind Einzelanpflanzungen von sechs Bäumen festgesetzt. Nordwestlich und südwestlich der Sonderbaufläche setzt der Bebauungsplan Nr. 0302 Grünflächen sowie Wasserflächen fest.

Für die Sonderbaufläche ist Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 (mit Überschreitungen von 50 von 100 durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne § 14 BauGB) und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 bei der Zulässigkeit von max. II Vollgeschossen festgesetzt.



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 0302 (ohne Maßstab)

Im Rahmen dieser Planänderung werden die Grünflächen in der räumlichen Ausdehnung und Lage verändert und i.V.m. Anpflanzungen festgesetzt. Die Sonderbaufläche gem. des

Ursprungsbebauungsplan wird aufgehoben und ein Sondergebiet der Erholung (SO) mit der Zweckbestimmung „Reisemobilstellplatz“ festgesetzt. Die Festsetzung über die Anpflanzungen der sechs Bäume wird nicht übernommen. Stattdessen werden Einzelgehölze in der südwestlichen Grünfläche festgesetzt. Zudem wird im südlichen Bereich eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ zwischen den Grünflächen festgesetzt. Die Fläche für Entsorgungsanlagen befindet sich direkt an der Einfahrt zum Wohnmobilstellplatz zwischen 1. Kompanieweg, Zufahrt zum Stellplatz und Regenrückhaltung parallel zum 1. Kompanieweg. Entlang der nördlichen Grenze verläuft bereits ein Graben, der im 1. Bauabschnitt bestehen bleibt und im 2. Bauabschnitt wegen der Aufstellung der benötigten Schallschutzwand um die Breite der Schallschutzwand nach Süden verlegt werden wird.

Mit der vorliegenden 6. Änderung werden die Festsetzungen der ursprünglichen Planfassung ersetzt.

5 INHALT UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet der Erholung (SO) mit der Zweckbestimmung „Reisemobilstellplatz“ festgesetzt. Die durch den Ursprungsbebauungsplan Nr. 0302 festgesetzte Sonderbaufläche Nr. 6 „Tennishalle mit gastronomischer Versorgung“ wird durch die vorliegende Änderung überplant.

Die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Sonderbaufläche Nr. 6 „Tennishalle mit gastronomischer Versorgung“ wurde nicht umgesetzt. Für die Gemeinde Ihlow besteht heute kein Bedarf einer solchen Einrichtung mehr und möchte die Fläche des Plangebietes nutzen, um den zeitgemäßen Anforderungen und Bedürfnissen des Tourismus zu entsprechen und die touristische Infrastruktur der Gemeinde Ihlow zukunftsweisend zu stärken. Der bisherige Reisemobilstandort auf einem öffentlichen Parkplatz ist neben einer nicht ausreichenden Anzahl von Stellplätzen und einer unattraktiven Gestaltung für Gäste und Urlauber, wenig ansprechend. Eine Erweiterung der Reisemobilstellplatzflächen ist aufgrund der steigenden Nachfrage an Stellplätzen notwendig.

Durch das Sondergebiet der Erholung (SO) mit der Zweckbestimmung „Reisemobilstellplatz“ werden rd. 26 neugestaltete Reisemobilstellplätze entsprechend des örtlichen Bedarfs ermöglicht. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Ihler Meer und den vorhandenen touristischen sowie der Erholung und Freizeit dienenden Einrichtungen bietet sich die bislang unbebaute Fläche an. Durch die Festsetzung des Sondergebietes der Erholung (SO) „Reisemobilstellplätze“ im Plangebiet wird auf eine Fläche zurückgegriffen, die in ihrer Umgebung bereits mit der notwendigen Infrastruktur für eine touristische Nutzung ausgestattet und erschlossen ist.

Das gem. § 10 BauNVO festgesetzte Sondergebiet der Erholung (SO) mit der Zweckbestimmung „Reisemobilstellplatz“ dient der nicht dauerhaften touristischen Erholung und Errichtung von Stellplätzen für jederzeit ortsveränderliche Motorcaravans (Reisemobile, Wohnmobile und Campingbusse). Durch die Festsetzung von „nicht dauerhaften touristischen Erholung dienenden Stellplätzen“ verhindert die Gemeinde eine Nutzung der Reisemobilstellplätze über den Zweck einer touristisch gebundenen Erholung – beispielsweise die dauerhafte Nutzung des Stellplatzes als Wohnraum - hinaus. Durch die Bestimmung von jederzeit ortsveränderlichen Motorcaravans wird sichergestellt, dass die auf den Stellplätzen abgestellten Motocaravans auch zugelassen sein müssen und jederzeit am Straßenverkehr teilnehmen können und somit ebenfalls eine dauerhafte Nutzung der Stellplätze als Wohnraum unterbunden wird. Zugleich sind andere zum Camping genutzte Unterbringungen wie Zelte, Caravans (Wohnanhänger) oder Mobilheime für die Nutzung des Reisemobilstellplatzes ausgeschlossen. Dies sichert das Ziel Reisemobilstellplätze zur Sicherung des örtlichen

Bedarfs zur Verfügung zu stellen und eine städtebauliche und ortsverträgliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Im Vergleich zur Sonderbaufläche des Ursprungsplans wird das geplante Sondergebiet der Erholung (SO) mit der Zweckbestimmung „Reisemobilstellplatz“ in der räumlichen Lage und Ausdehnung geringfügig verändert festgesetzt. In südwestliche Richtung wird das Sondergebiet der Erholung (SO) „Reisemobilstellplatz“ zu Gunsten einer Grünfläche - im Vergleich zum festgesetzten Sonderbaufläche (SO 6) des Ursprungsplans - verkleinert. Zur Gliederung des Sondergebietes der Erholung (SO) und der geplanten Reisemobilstellplätze werden Grünflächen i.V.m. Anpflanzungen, die in das Sondergebiet hereinragen, festgesetzt. In nordwestliche Richtung wird das geplante Sondergebiet der vorliegenden Änderung - im Vergleich zur Sonderbaufläche (SO 6) des Ursprungsbebauungsplan - geringfügig vergrößert.

Des Weiteren sind Nebenanlagen die dem Gebiet dienen zulässig, um eine dem Reisemobilplatz gerechte Nutzung zu gewährleisten.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Sondergebiet der Erholung (SO) mit der Zweckbestimmung „Reisemobilstellplatz“ wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die Ausnutzung des Orientierungswertes gem. § 17 BauNVO der GRZ ermöglicht die Umsetzung der für die Planung notwendigen Stellplatzflächen, Zufahrten und Nebenanlagen und ist aus diesem Grund für die Gemeinde Ihlow vertretbar. Überschreitungen der festgesetzten GRZ von 0,8 sind nicht zulässig.

Weitere Festsetzungen die das Maß der baulichen Nutzung bestimmen - wie Höhenfestsetzungen der Gebäude - sind aufgrund der festgesetzten Art der baulichen Nutzung nicht erforderlich.

5.3 Bauweise und die überbaubare und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Aufgrund der Art der baulichen Nutzung – Sondergebiet der Erholung (SO) mit der Zweckbestimmung „Reisemobilstellplatz“ – sind keine konkreten Festsetzungen bzgl. der Bauweise bzw. der überbaubaren Grundstücksflächen notwendig. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden Baurechte für Hochbauten (Hauptgebäude) entsprechend des Bebauungsplans Nr. 0302 zurückgenommen. Lediglich sind durch die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0302 nur Nebenanlagen die dem Gebiet dienen im Plangebiet möglich. Diese können generell auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen umgesetzt

werden. Daher ist ein Baufenster bestimmt aus Baugrenzen städtebaulich nicht notwendig. Dies gilt ebenfalls auch für die Bauweise.

5.4 Verkehrsflächen

Damit die Besucher des Reisemobilstellplatzes über die vorhandene Wasserfläche (Kanal) im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches zum Ihler Meer gelangen können, wird eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt.

Der Einfahrtsbereich liegt im südöstlichen Plangebiet angrenzend zu einem öffentlichen Parkplatz, sodass das Plangebiet über den Parkplatz und weiter über den 1. Kompanieweg erschlossen wird. Dies dient der Regelung des anfallenden Verkehrs und der Verkehrssicherheit.

5.5 Versorgungsanlagen

Die Station zur Frischwasserversorgung und Entsorgung von Chemietoiletten, sowie von Brauchwasser befindet sich am südlichen Rand des Reisemobilstellplatzes.

5.6 Flächen für die Wasserwirtschaft

Die Regenrückhaltung erfolgt in einem Becken parallel zum 1. Kompanieweg, welches als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt wird.

Die Wasserfläche stellt im Bestand eine künstliche Wasserfläche dar (sog. Kanal) und dient der Oberflächenentwässerung.

Am nordwestlichen und -östlichen Randbereich des Plangebietes sind Grabenflächen planungsrechtlich festgesetzt, die ebenfalls der Oberflächenentwässerung dienen.

5.7 Grünordnerische Festsetzungen

Es werden Grünflächen i.V.m. Anpflanzungen festgesetzt, die das Sondergebiet der Erholung (SO) umrahmen und eingrünen. Durch diese Grünflächen wird das Sondergebiet der Erholung (SO) zu umliegenden Flächen hin – wie der Wohnbebauung im Nordwesten des

Geltungsbereiches – abgeschirmt. Zudem wird das Sondergebiet der Erholung (SO) begrünt und für die geplanten Reisemobilplätze gegliedert und strukturiert.

Die jeweiligen Anpflanzungen sind entsprechend den Pflanzlisten mit standortheimischen Arten umzusetzen. Die Verwendung von standortheimischen Gehölzarten entsprechend der Pflanzlisten für die Anpflanzungsfestsetzungen dient heimischen Tierarten als Nahrungsgrundlage und Lebensraum und entspricht zugleich dem landschaftstypischen Erscheinungsbild. Zugleich ist der Pflegeaufwand bei standortheimischen Arten geringer als bei standortfremden und nicht heimischen Arten.

6 EMISSIONEN / IMMISSIONEN

Zur Gewährleistung der Schutzansprüche der umliegenden Wohnbebauung wurde im Rahmen dieser Bauleitplanung eine schalltechnische Stellungnahme durch das Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz durchgeführt (siehe Anlage 1).

Aufgabe der vorliegenden Ausarbeitung war es, die durch die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes verursachten Schallimmissionen zu berechnen, damit eine schalltechnische Beurteilung gemäß Freizeitlärmrichtlinie (basierend auf der TA-Lärm) möglich ist.

Es wurden zwei Bauabschnitte berücksichtigt. In Bauabschnitt 1 sollen 19 Wohnmobilstellplätze errichtet werden, in Bauabschnitt 2 wird die Zahl der Stellplätze auf 26 erhöht und eine Lärmschutzwand errichtet.

Nach der schalltechnischen Stellungnahme zeigen die Berechnungsergebnisse, die gemäß der TA-Lärm ermittelt wurden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an der umliegenden Wohnbebauung um mindestens 10 dB unterschritten werden.

An- und Abfahrten sind nach der schalltechnischen Stellungnahme über die Stellplatzordnung auf den Tageszeitraum zu beschränken, um die Geräuschbelastung der nahegelegenen Wohnbebauung zu verringern.

Zur Wahrung der Belange der umliegenden Wohnbebauung wurde bei der schalltechnischen Untersuchung eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2 m und einer Länge von 17 m entlang des Flurstücks 291 berücksichtigt, die als Schallschutzmaßnahme im Bebauungsplan festgesetzt wird.

Die zulässigen Geräuschpegelspitzen werden an fast allen berücksichtigten Immissionspunkten eingehalten oder unterschritten, lediglich an IP01 und IP02 kann es zu geringfügigen Über-

schreitungen der nächtlichen Spitzenpegelkriteriums um 2 dB kommen. Die geringfügige Überschreitung der zulässigen Geräuschspitzenpegel kann im vorliegenden Fall als noch akzeptabel eingestuft werden.

7 BELANGE DER WASSERWIRTSCHAFT

Mit der vorliegenden Planung werden bisher planungsrechtlich festgesetzte Baurechte zurückgenommen. Jedoch wird die zulässige GRZ auf 0,8 geringfügig erhöht. Durch die Festsetzung des Bebauungsplan Nr. 0302 ist eine GRZ von 0,5 mit Überschreitungen von 50 von 100 zulässig.

Im Plangebiet sind Grabenflächen sowie Wasserflächen (sog. Kanal) vorhanden, die für die Oberflächenentwässerung herangezogen werden können. Des Weiteren ist am nordwestlichen Rand des Plangebietes ein weiterer Graben zur Oberflächenentwässerung vorgesehen.

Es wurde eine fachtechnische Stellungnahme vom Ingenieurbüro Johannes Bultmann in Aurich zur Oberflächenentwässerung und Einleitung in ein Gewässer vorgenommen. Zur Oberflächenwasserrückhaltung wurde ein Regenwasserrückhaltegraben (RRB) parallel zur Fahrbahn des 1. Kompanieweges geplant. Die Ableitung aus dem RRB zur weiteren öffentlichen Vorflut ist zum „Ihler Meer“ vorgesehen.

An der Übergabestelle zwischen RRB und der weiteren öffentlichen Vorflut ist ein Drosselbauwerk mit Abflussregler vorgesehen.

Gemäß der Berechnung von Rückhalteräumen nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 ist von einem 10-jährigen Regenereignis zuzüglich 15% Klimazuschlag ausgegangen worden. Die anliegende Berechnung für Rückhalteräume ist mit einer Drosselabflussspende von 2,00 l/s*ha durchgeführt worden.

Ein erforderliches Speichervolumen ist somit von $V_{\text{erf}} = 80 \text{ m}^3$ vorzuhalten.

Der geplante Regenrückhaltegraben, parallel zur Fahrbahn des 1. Kompanieweges, wird als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt.

8 NATUR UND LANDSCHAFT

Bei dem Verfahren gem. §13 a wird gem. §13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe der verfügbaren Umweltinformationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

Das Verfahren ist zulässig da durch die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0302 keine Vorhaben begründet werden, die nach anderen Gesetzen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter der NATURA 2000 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet um eine Maßnahme der Innenentwicklung und die zulässige Grundfläche ist unter 20.000 m² Fläche.

Gem. § 13 a BauGB Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die mit der vorliegenden Planung einhergehenden Bodenversiegelungen und Veränderungen unterliegen folglich nicht der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Artenschutzbestimmungen und Schutz- sowie Biotopschutz sind davon ausgeschlossen. Eingriffe in geschützte Biotope oder Flächen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind auszugleichen.

Der räumliche Geltungsbereich ist bereits durch den Bebauungsplan Nr. 0302 planungsrechtlich abgesichert und im Nordwesten durch Wohnbebauungen und im Nordosten und Südosten durch Verkehrsanlagen umschlossen.

Durch die vorliegende Planänderung werden keine Beeinträchtigungen von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, gesetzlich geschützter Biotope oder Verletzungen von Artenschutzbestimmungen vorbereitet.

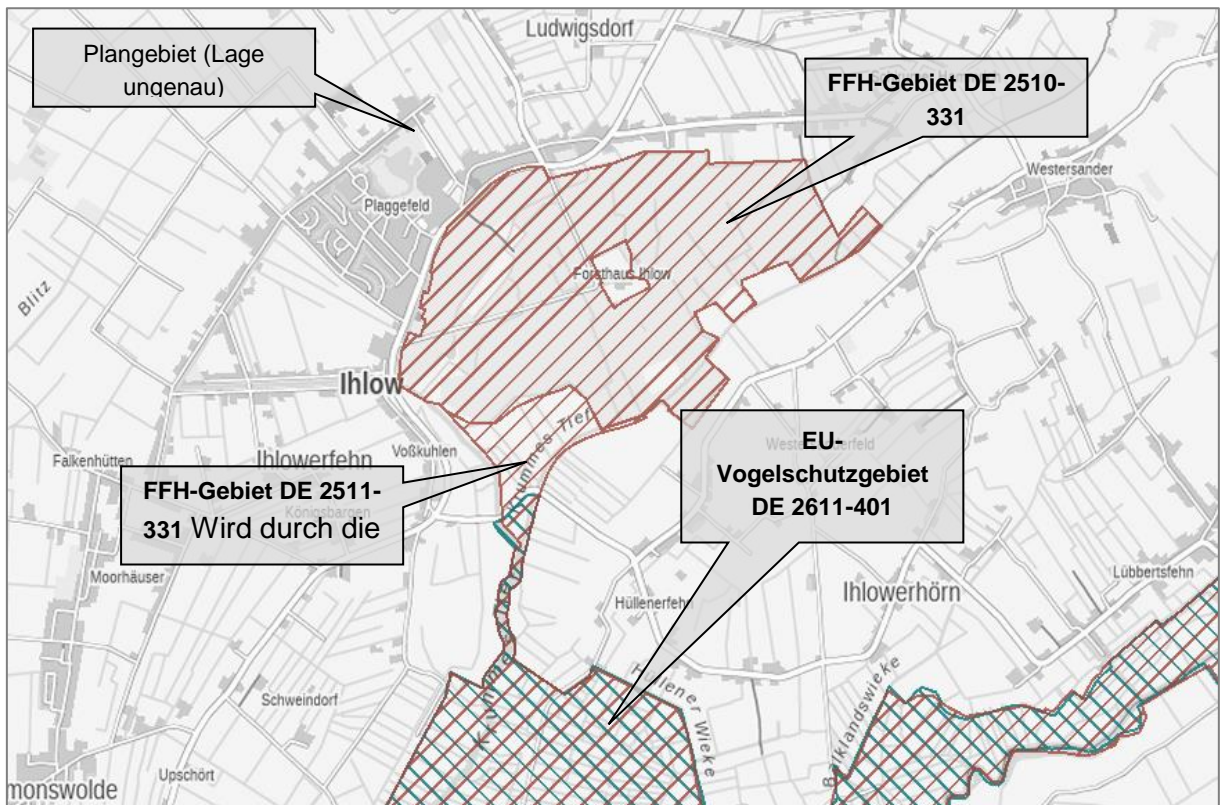
Mit der vorliegenden Planänderung erfolgt eine Reduzierung von Eingriffen in den Naturhaushalt, da im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tennishalle mit gastronomischer Versorgung“ in ein Sondergebiet der Erholung (SO) mit der Zweckbestimmung „Reisemobilstellplatz“ welches keine Bauungen - wie z.B. eine Halle vorsieht - erfolgt. Lediglich die Grundflächenzahl wird im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan erhöht. Darüberhinausgehende Eingriffe werden mit der vorliegenden Planung nicht vorbereitet.

Natura 2000 Gebiete

Südöstlich in etwa 600 m Entfernung des Plangebietes beginnt das **FFH-Gebiet DE 2510-331 „Ihlower Forst“**, das einen Waldkomplex auf einem alten Waldstandort mit bodensaurem und

mesophilem Eichen-Mischwald, bodensaurem und mesophilem Buchenwald sowie Erlen- und Erlen-Eschenwäldern sowie einen kleinflächig nassen Erlenbruch und Feucht- und Nassgrünland beinhaltet. Gemäß § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ihlower Forst“ sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* und der Lebensraumtypen (nach Anhang I FFH-Richtlinie) Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] und Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit *Quercus robur*. Im Süden des FFH-Gebietes „Ihlower Forst“ schließt das **FFH-Gebiet DE 2511-331 „Fehntjer Tief und Umgebung“** an, welches eine Niedermoor-Niederung und Übergänge zur Moormarsch mit Fließ- und Stillgewässern sowie Grünland: Sumpfdotterblumen- und Pfeifengras-Wiesen, feuchte Borstgrasrasen, Hochstaudenfluren, Seggenriede, Röhrichte, Intensivgrünland umfasst. Das Gebiet des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ ist zum überwiegenden Flächenanteil zugleich ein **EU-Vogelschutzgebiet DE 2611-401 „Fehntjer Tief“**. Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 1,8 km zu den zwei Natura 2000-Gebieten. Diese zwei Natura 2000-Gebiete werden nach § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flumm-Niederung“ als ein Niederungsgebiet als Bestandteil des letzten großräumig und noch naturgeprägt erhaltenen Hammrichs in Nordwest-Niedersachsen genannt. Das Ziel ist die langfristige Sicherung und Entwicklung der Meedelandschaft und ihrer Gewässer mit ihren Werten und als Standort und Lebensraum für zahlreiche, teilweise vom Aussterben bedrohte, Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

Die Erhaltungsziele der genannten Natura 2000-Gebiete werden durch die Planung nicht tangiert. Aufgrund Planung und der Entfernung zwischen dem Plangebiet und der Lage der Natura 2000-Gebiete werden die durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.



Auszug aus dem Kartendienst Schutzgebiete in Deutschland des Bundesamt für Naturschutz (BfN) (www.bfn.de) (ohne Maßstab)

Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Mit Boden soll generell schonen und sparsam umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB; DIN 18915) zudem sind die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen (§ 1BBodSchG). Aus diesem Grund wird die Versiegelung auf das notwendige Maß begrenzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Des Weiteren wird auf die Einhaltung der Vorgaben des BauGB (§ 202 zum Schutz des humosen Oberbodens), der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (§ 12 BBodSchV), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Kreiswirtschaftsgesetz (KrWG) verwiesen. Zu berücksichtigen sind auch die DIN 18915 und DIN 19731.

Artenschutz

§ 44 BNatSchG begründet ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der

Bebauungsplanänderung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Für den Planungsraum liegen derzeit keine Informationen über besondere Wertigkeiten vor. Das Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes wird ebenso wie von andere Tierarten gemäß Anhang IV der FFH - Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt - aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen im Plangebiet - ausgeschlossen. Im direkten Umfeld des Plangebietes kann das Vorkommen von Fledermäusen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Strukturen berührt bzw. beeinträchtigt die Fledermäuse als Lebensraum, Leitlinie oder Jagdrevier dienen.

Im Planungsraum können potenziell verschiedene europäische Vogelarten vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind. Aufgrund der vorgeprägten Strukturen und der angrenzenden menschlichen Nutzungen (Wohnbebauungen, Freizeit- und Sportflächen sowie Parkplatzflächen) werden störungsunsensible Gehölz bewohnende und Halboffenlandarten im Umfeld bzw. im Plangebiet angenommen. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotop auszuweichen. Weiterhin handelt es sich hier vorwiegend um Arten, die an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind.

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung allgemein geltender Vorschriften und Regelungen nicht einschlägig sind.

Die allgemein gültigen Regelungen zum Artenschutz sind einzuhalten.

9 FLÄCHENBILANZ

Flächenbilanz	
Festsetzungen	Fläche in qm
Sondergebiet der Erholung (SO) - Reisemobilstellplatz	3.637
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“	60
Flächen für die Wasserwirtschaft	
davon Wasserflächen	552
davon Grabenflächen	242
Grünflächen	1.309
Versorgungsflächen	161
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	5.961

10 VERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.

Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an das Verteilernetz der Energieversorgung Weser-Ems AG.

Oberflächen- und Schmutzwasserentsorgung

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens wird ein Entwässerungskonzept mit entsprechendem Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit erstellt.

Da es sich lediglich um einen Wohnmobilstellplatz handelt mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von 3 Nächten ist die Wahrscheinlichkeit einer Entleerung einer Chemietoilette relativ gering.

An die Entsorgungsstation wird auch eine Grauwasserentleerung angeschlossen, so dass diese gespült wird und eine Verdünnung gewährleistet werden kann.

Daher wird das Schmutzwasserkanalsystem nicht mit mehr Einleitern belastet als bisher.

Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung wird zentral durch den Landkreis Aurich gewährleistet.

Löschwasser

In näherer Umgebung stehen bereits 3 Hydranten mit Entfernungen zw. 150 - 180 Meter zur Verfügung. Die Löschwasserversorgung ist damit bereits gesichert.

11 HINWEISE

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde - unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

Bodenschutz

1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.
3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.
4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.
5. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.
6. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises

Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

Artenschutz

Es ist gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten wie z.B. Amphibien, baumhöhlenbewohnende Vogelarten und Fledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Für die Überwachung ist die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) zuständig.

Altablagerungen/Altstandorte

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Aurich zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, der Bauherr und/oder die bauausführende Firma. Die durch die Beseitigung der Bodenkontamination anfallenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

Versorgungsleitungen

Vor Beginn von Bau- und Erdarbeiten hat sich der Bauherr bzw. der Ausbauunternehmer bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, über deren Lage zu informieren.

Lichtverschmutzung

Um negative Auswirkungen auf Mensch, Tier und Landschaft durch nächtliche Beleuchtung möglichst gering zu halten, sollte mit Licht möglichst sparsam umgegangen werden und diese in geringstmöglicher Helligkeit verwendet werden. Es sind Leuchtkörper mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden, warmweißes LED-Licht < 3.000 Kelvin hat

sich als günstig erwiesen. Die Installationshöhe sollte möglichst niedrig erfolgen und ausschließlich von oben nach unten gerichtet, um eine Streuung in den Himmel zu vermeiden. Es sind geschlossene Lampen zu verwenden, ggf. mit feinen Bohrungen anstelle von Kühlschlitzen, die es Insekten ermöglichen, das Gehäuse wieder zu verlassen. Die Betriebsdauer von Lichtquellen ist möglichst auf die notwendige Zeit zu begrenzen.

Ihlow, den 04.12.2024



Der Bürgermeister